
BI Unteres Härtsfeld e.V. * Unterer Weiler 14 * 89561 Dischingen

Europäisches Parlament
Petitionsausschuss
Sekretariat
Rue Wiertz
B-1047 BRÜSSEL

DATUM
9. August 2008

Petition nach Artikel 17 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 174 und 175 EG-Vertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir eine Petition, die Baugenehmigung der Mobilfunk- und Sendeanlage für Mobilfunk (O2) mit Betriebscontainer für Systemtechnik in Dischingen-Katzenstein, Gewann Tröge, Flst.-Nr. 119, im Landkreis Heidenheim/Brenz, aufzuheben.

Am 17. Juli 2007 hat der Gemeinderat Dischingen das Einvernehmen zum Bau eines Mobilfunkturmes des Netzbetreibers O2 auf einem gemeindeeigenen Grundstück gegeben. Die Baugenehmigung für dieses Projekt wurde am 20.07.07 vom Landratsamt Heidenheim erteilt.

Ein großer Teil der Bevölkerung der Gemeinde Dischingen ist gegen den Standort, an dem die Sende- und Empfangsanlage für Mobilfunk errichtet wurde.

Wir sind der Auffassung, dass der derzeitige Standort und die Belastung, die sich durch den Betrieb der oben genannten Mobilfunkanlage ergibt, gegen die Artikel 174 und 175 und gegebenenfalls noch gegen andere Artikel des EG-Vertrag verstoßen.

Begründung:

Artikel 174 EG Absatz 1 besagt, das „die Umweltpolitik der Gemeinschaft zur Verfolgung der nachstehenden Ziele“ beiträgt:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- Umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

1 Erhaltung und Schutz der Umwelt

(a) **Qualitative Verschlechterung**

Unsere Umwelt, unser Lebensraum wurde qualitativ nicht erhalten oder verbessert, sondern verschlechtert. Vorher waren wir fast keiner elektromagnetischen Strahlung ausgesetzt und nun müssen wir die Belastung der Sende- und Empfangsanlage ertragen.

(b) **Erhaltung von Ressourcen**

Durch den jetzigen Standort der Mobilfunkanlage wird unser Lebensraum stark beeinträchtigt. Der 48,5 m hohe Mobilfunkmast befindet sich ca. 700 m hinter der Burg Katzenstein. Auf Grund seiner geographischen Anordnung überragt er jedoch die Burg Katzenstein. Vor allem bei der Vorderansicht ist dies zu betrachten. Das mittelalterliche Erscheinungsbild der Burg Katzenstein, einem denkmalgeschütztem Kulturgut, wird erheblich beeinträchtigt. Die Denkmaleigenschaft beruht zum einen auf dem zu schützenden Gebäude und zum anderen auf dessen Ausstrahlung in die umliegende Gegend.

Der Mobilfunkurm steht in Konkurrenz mit dem Turm der Burg Katzenstein. Zwar ist der Burgfried der Burg Katzenstein massiver, jedoch überragt das Stahlgerüst mit seiner gebäudeähnlichen Wirkung, diesen. Auf Grund des jetzigen Standorts stehen die Türme für den Betrachter parallel hintereinander. Das Stahlgittergerüst ist immer im Erscheinungsbild der Burg und beeinträchtigt die Ausstrahlung der Burg auf das massivste.

Es gibt um die Burg eine mittelalterliche Linie, die als Minimum für die Ausstrahlung, den Wirkungsbereich um die Burg, zu schützen ist. Diese Linie bildet die Burg, ein altes Wirtschaftsgebäude und die Kapelle. Verlängert man diese Linie zum Horizont, so steht die Sendeanlage genau in diesem Bild. Es wurde gegen den Umgebungsschutz der Burg verstoßen.

Die Burg Katzenstein als kulturelle Ressource, wurde schwer beeinträchtigt.

(c) **Erhaltung der Umwelt**

Der jetzige Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist im Regionalplan 2010 Ostwürttemberg als „schutzbedürftiger Bereich“ festgelegt.

Der Mobilfunkurm wurde vor einem Waldstück gebaut. Auf Grund der Höhe der Anlage und der geographischen Lage ragt jedoch mehr als die Hälfte der Anlage über die Bäume. Auch durch Alleebäume, die gesetzt werden sollen, wird ein Großteil der Anlage immer zu sehen sein und nicht verdeckt werden können.

In Absatz 2 Artikel 174 EG wird klar definiert, dass „die Umweltpolitik der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau“ abzielt. Dagegen wurde mit dem Bau der Sende- und Empfangsanlage verstoßen, da sie in unser ländliches Gefüge nicht passt.

Die natürliche Eigenart unserer Landschaft wurde nicht berücksichtigt und es wurde gegen den Grundsatz der Vorsorge und Vorbeuge verstoßen.

Es wurde gegen die ausgewogenen Entwicklung unserer Region verstoßen Artikel 174 (3) EG:

Die Förderungs- und Schutzwürdigkeit ergibt sich auch daraus, dass die Burg Katzenstein durch Mittel aus dem LEADER-Programm der Europäischen Union gefördert wird.

Des Weiteren ist unsere Region:

1. Im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan 2010
2. Seit 2002 ist das Härtsfeld Nationaler Park
3. Seit 2004 ist das Härtsfeld Unesco-Park

2 Schutz der menschlichen Gesundheit

Wissenschaftliche Studien:

Abdel - Rassoul (2007, Ägypten),

Hutter et al (2006, Österreich),

Naila-Studie (2004, Deutschland),

Santini (2003, Frankreich),

UMTS-Studie (2007, Deutschland Prof. Adlkofer)

Durch die oben genannten wissenschaftlichen Studien ist belegt, dass elektromagnetische Strahlungen negative Auswirkungen auf den menschlichen und tierischen Organismus, sowie auf die Pflanzenwelt haben. Des Weiteren berufen wir uns auf Artikel 20a des deutschen Grundgesetzes:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Da noch keine Langzeitstudien in Bezug auf Sende- und Empfangsanlagen für Mobilfunk vorliegen, berufen wir uns auf das Vorsorge- und Vorsichtprinzip. Durch den Bau der genannten Anlage wurde gegen diese Prinzipien verstoßen, da die Langzeitauswirkungen nicht abschließend beurteilt werden können. Die Grenzwerte können zum heutigen wissenschaftlichen Stand nicht garantieren, dass die Gesundheit geschützt wird. Sie wurden nur mit Wasser, Gel-Dummies und an Wassermelonen durchgeführt. In der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes wurden nur die thermischen Effekte der elektro-magnetischen Felder des Mobilfunks berücksichtigt.

Auf Grund der genannten wissenschaftlichen Studien können die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte den Tatbestand „Schutz der menschlichen Gesundheit“ nicht mehr erfüllen. Es sind nun „wissenschaftliche und technische Daten“ Art.174(3) verfügbar, die die Europäische Union dazu veranlassen müssen, die BImSchV neu zu überarbeiten.

Des Weiteren sind die Grenzwerte für stationäre Anlagen unzureichend, da sie keine Vorsor-

gekomponenten enthalten und die Strahlungsdauer nicht berücksichtigt wird, der Mensch, Tier und Pflanzen ausgesetzt sind.

Zusätzlich liegen die Werte der 26. BImSchV deutlich über den Grenzwerten einiger Nachbarstaaten, wodurch wir schlechter gestellt werden, da der Artikel 174 EG nicht einheitlich in der Union angewendet wird.

Solange keine europaweit geltende Neuregelung getroffen ist, kann uns nicht zugemutet werden, dass wir der Strahlung durch die Sende- und Empfangsanlage ausgesetzt werden.

3 Schutzklausel - Raumordnung - Schutzwürdige Flächen in der Umgebung von Kulturgütern - Informationspflicht

3.1 Artikel 174(3) „ ... eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen“.

3.2 Artikel 175 EG (2) Abweichend von dem Beschlussverfahren des Absatzes 1 und unbeschadet des Artikel 95 erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie des Ausschusses der Regionen einstimmig

a)

b) Maßnahmen, die die Raumordnung berühren

3.3 Einschränkung der Privilegierung des § 35 BauGB durch übergeordnete EG-Vorschrift zum Schutz von Kulturgütern

Bezug nehmend auf Artikel 174 und 175 stellen wir hiermit einen Antrag, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die verhindern, dass Mobilfunk- und sonstige Anlagen in unmittelbarer Nähe zu Kulturgütern gebaut werden dürfen.

Diese Vorschriften sollten der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Bezug auf schutzwürdige Gebäude und Kulturgüter übergeordnet werden.

3.4 Einführung einer speziellen Informationspflicht beim Bau von Sende- und Empfangsanlagen für Mobilfunk

Nach Artikel 174 (3) beantragen wir ein spezielles Informationsverfahren, das der gemeinschaftlichen Kontrolle unterliegt und einheitlich in Europa angewendet werden sollte.

Wir fordern eine spezielle Informationspflicht für den Bau von Mobilfunksende- und Empfangsanlagen, die die Bürger über Standort, Größe, Zweck, Anlagenkapazität und Maximalauslastung aufklären. Wir fordern eine Gleichstellung mit dem Planfeststellungsverfahren für die NATO-Fernleitung, bei dem „Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, ... Einwendungen gegen den Plan“ erheben kann.

Jeder betroffene Bürger soll rechtliche Möglichkeiten erhalten, gegen den Bau von Sende- und Empfangsanlagen vorgehen zu können.

Wir fordern bis zur vollständigen Bearbeitung dieser Petition, den Betrieb der Mobilfunk-
sende- und Empfangsanlage einzustellen und nicht weiter auszubauen.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgerinitiative Unteres Härtsfeld e.V.

Silvio Munding
Vorsitzender

Alexandra Bahmann
Vorsitzende

Markus Baumann
Vorsitzender

Wilhelm Gruber
Vorsitzender

Anlagen

- Landschaftsbilder







